



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung**

Amtshilfeersuchen des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung von Abschiebungen liegt gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG bei den Ausländerbehörden. Nach § 71 Absatz 5 AufenthG sind für die Durchführung der Abschiebung auch die Polizeien der Länder zuständig. Es besteht insoweit eine sogenannte „originäre Parallelzuständigkeit“ der Landespolizei, d.h., diese ist parallel zu den Ausländerbehörden für diese Aufgabe zuständig. Vor diesem Hintergrund beantwortet die Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Gründe veranlassen das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) für die Beförderung von Personen ein Amtshilfeersuchen an die Landespolizei zu richten? Welche dieser Gründe überwiegen?

Antwort:

Es handelt sich um folgende Gründe:

- a. Die im LaZuF zur Verfügung stehenden eigenen Verwaltungsvollzugskräfte sind, insbesondere bei Chartermaßnahmen, nicht ausreichend.
- b. Das LaZuF hat nur drei weibliche Verwaltungsvollzugskräfte. Bei Rückführungsmaßnahmen, an den Frauen und Kinder beteiligt sind, ist der Einsatz von weiblichen Vollzugskräften erforderlich.
- c. Bei den Verwaltungsvollzugskräften handelt es sich überwiegend um Tarifbeschäftigte, so dass die zur Verfügung stehenden Dienstzeiten im Vergleich zu Beamtinnen/Beamten eingeschränkt sind.
- d. Die Landespolizei wird grundsätzlich um Unterstützung gebeten, wenn von einer Gewaltbereitschaft auszugehen ist.
- e. Die Rechte der Verwaltungsvollzugskräfte sind gegenüber denen der Polizeivollzugsbeamten eingeschränkt.

Die häufigsten Unterstützungsbitten erfolgen auf Grund Nr. (a).

2. Wie viele Beförderungsfahrten des LaZuF in eigener Zuständigkeit oder in Amtshilfe für die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden wurden in diesem und dem vorangegangenen Jahr ohne Amtshilfe der Landespolizei durchgeführt? Welche Zeitanteile wurden hierfür aufgewandt?

Antwort:

In 2022 wurden insgesamt 394 aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt (Abschiebungen und DÜ-Überstellungen ohne freiwillige Ausreisen). Charter und Sammelrückführungen werden hier als je eine Maßnahme gezählt. Davon wurden 247 Maßnahmen ohne Unterstützung der Landespolizei durchgeführt. Darüber hinaus wurde Unterstützung in Einzelfällen durch die Bundespolizei geleistet.

In 2023 (Stichtag 16.05.2023) wurden bisher 136 aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt (Abschiebungen und DÜ-Überstellungen ohne freiwillige Ausreisen). Charter und Sammelrückführungen werden hier als je eine Maßnahme gezählt. Davon wurden 90 Maßnahmen ohne Unterstützung der Landespolizei durchgeführt. Darüber hinaus wurde Unterstützung in Einzelfällen durch die Bundespolizei geleistet.

Die Zeitanteile können nicht mitgeteilt werden, da darüber im LaZuF keine Statistik geführt wird.

3. Wie viele Beförderungsfahrten des LaZuF in eigener Zuständigkeit oder in Amtshilfe für die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden wurden in diesem und dem vorangegangenen Jahr mit Amtshilfe der Landespolizei durchgeführt? Welche Zeitanteile wurden hierfür aufgewandt?

Antwort:

Die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Beförderungsfahrten betrug / beträgt

- 2022: 277 (ursprünglich beantragte Maßnahmen: 498)
- 2023: 88 (ursprünglich beantragte Maßnahmen: 196)

Hauptgründe für nicht durchgeführte Maßnahmen waren i.d.R. vorherige Stornierungen seitens des LaZuF bzw. nicht angetroffene Personen.

Die Anzahl der geleisteten Einsatzstunden betrug / beträgt:

- 2022: 9529 Std.
- 2023: 2861 Std.

Für sämtliche Ersuchen des LaZuF wurden im Jahr eingesetzt:

- 2022: 1119 PVB
- 2023: 421 PVB

Diese Zahlen beziehen sich auf die gesamte Landespolizei (Polizeidirektionen und der dem LaZuF unmittelbar angegliederte Unterstützungstrupp des Landespolizeiamtes.

Die angegebenen Zahlen aus dem Jahr 2023 beruhen auf dem Stichtag 16.05.2023.

4. Wie müsste das LaZuF aufgestellt werden, um künftig für Beförderungsfahrten auf die Amtshilfe durch die Landespolizei verzichten zu können?

Antwort:

Durch die Einstellung von weiteren Vollzugkräften, organisatorische Maßnahmen, wie den Einsatz eines Dienstplanes sowie die Ratifizierung des Staatsvertrages über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern durch alle Bundesländer könnte der Einsatz der Landespolizei möglicherweise minimiert werden. Allerdings wird es nicht dazu kommen, dass in Gänze auf die Unterstützung verzichtet werden kann (siehe dazu die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1).